

Beschlussvorlage 01/2022/0341

Amt / Fachbereich	Datum
Amt für Finanzen und Liegenschaften	15.11.2022

Beratungsfolge	voraussichtlicher Sitzungstermin	TOP	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	08.12.2022		Ö
Verwaltungsausschuss	13.12.2022		N
Rat der Stadt Melle	15.12.2022		Ö

Beteiligung folgender Ämter / Fachbereiche
Beteiligungsmanagement
Wohnungsbau Grönegau GmbH

Angemessene Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsbau Grönegau GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Melle setzt für die Tätigkeit im Aufsichtsrat der Wohnungsbau Grönegau GmbH eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50,00 Euro als angemessen fest.

Die Vertreterin der Stadt Melle in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Grönegau GmbH wird angewiesen, den notwendigen Beschlüssen auf Ebene der Gesellschaft zuzustimmen.

Strategisches Ziel

Z 8 Wir entwickeln die Organisation der Stadtverwaltung weiter und unterstützen die Mitarbeiterentwicklung

Handlungsschwerpunkt(e)

HSP 8.2 Die Organisation der städtischen Gesellschaften neuen Anforderungen anpassen

Ergebnisse, Wirkung

(Was wollen wir erreichen?)

Eine angemessene Anpassung der Vergütung für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Wohnungsbau Grönegau GmbH (WBG).

Leistungen, Prozess, angestrebtes Ergebnis

(Was müssen wir dafür tun?)

Eine Entscheidung über die Angemessenheit einer monatlichen Aufwandsentschädigung treffen und der Bürgermeisterin eine weisungsgebundene Entscheidung für die Abstimmung in der Gesellschafterversammlung der WBG geben.

Ressourceneinsatz, einschl. Folgekostenbetrachtung und Personalressourcen

(Was müssen wir einsetzen?)

Die Aufwandsentschädigung wird im Rahmen des Wirtschaftsplanes des WBG dargestellt und aus dem Ergebnis erwirtschaftet.

Stellungnahme zur Sach- und Rechtslage

In der bevorstehenden Gesellschafterversammlung der Wohnungsbau Grönegau GmbH (WBG) ist eine Anpassung der Regelung der Sitzungsgelder für Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft vorgesehen. Die Gesellschafterversammlung der WBG beschließt gem. § 10 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags über Sitzungsgelder. Die bisherige Regelung zum Sitzungsgeld stammt aus dem Jahr 2002. Darin ist bislang ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 € je Sitzung vorgesehen.

In Zukunft soll das Sitzungsgeld durch eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 € ersetzt werden. Eine Änderung der Systematik der Entschädigung von einem Sitzungsgeld zu einer festen Vergütung ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 27.11.2019, V R 23/19 (V R 62/17)) zu empfehlen. Demnach ist ein Mitglied eines Aufsichtsrates nicht als Unternehmer tätig, wenn es aufgrund einer nicht variablen Festvergütung kein Vergütungsrisiko trägt. Bei dem bisherigen Sitzungsgeld dürfte es sich um eine variable Vergütung handeln, die unter Berücksichtigung etwaiger weiterer unternehmerischer Tätigkeiten der einzelnen Aufsichtsratsmitglieder ohne Inanspruchnahme der Kleinunternehmerregelung umsatzsteuerliche und sonstige steuerliche Relevanz haben könnte.

Grundsätzlich ist die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter*in der Kommune in einem Unternehmen in Form des privaten Rechts gem. § 138 Abs. 7 S. 1 NKomVG an die Kommune abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Vergütung hinausgeht. Diese Regelung trifft gem. § 138 Abs. 8 NKomVG ebenfalls auf die Tätigkeit im Aufsichtsrat zu. Ob eine Entschädigung angemessen ist, setzt die Vertretung gem. 138 Abs. 7 S. 2 NKomVG fest.

Insofern liegt die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung nicht in der direkten Zuständigkeit der Vertretung, sondern nur die Entscheidung über die Angemessenheit. Allerdings ist die Vertreterin der Stadt Melle in der Gesellschafterversammlung der WBG gem. § 138 Abs. 1 S. 2 NKomVG an die Beschlüsse der Vertretung gebunden. Über die Entscheidung der Angemessenheit sollte daher im Vorfeld der Gesellschafterversammlung Konsens bestehen. Durch diese Weisung wird zudem Interessenskonflikten vorgebeugt.

Bei der Beurteilung, ob eine Entschädigung angemessen ist, ist der Vertretung ein weiter Beurteilungsspielraum eröffnet. Haftungsfragen können jedoch bei der Beurteilung nicht berücksichtigt werden, da die Vertreter*innen in Gesellschaftsgremien bereits per Gesetz von Schadensersatzverpflichtungen durch die Kommune freigestellt sind (vgl. § 138 Abs. 6 S. 1 NKomVG). Als wesentliche Beurteilungskriterien sind daher die Art und Größe des Unternehmens sowie der Aufwand an Zeit, Arbeitsleistung und sonstigen Sachaufwendungen zu beurteilen. Daneben kann betrachtet werden, was als verkehrsblich anzusehen ist.

Die Wohnungsbau Grönegau GmbH widmet sich dem Gegenstand der Gesellschaft nach der Wohnungsversorgung von breiten Schichten der Bevölkerung. Die verschärfte Entwicklung der Zinsen und Preise auf vielen für den Wohnungsbau relevanten Märkten erfordern mehr denn je nachhaltige Entscheidungen und Verantwortungsbewusstsein.

In den vergangenen Jahren wurde die Geschäftstätigkeit der WBG zunehmend umfangreicher. Dies verdeutlicht der Blick auf die Bilanzsummen der Gesellschaft in den vergangenen Jahren. Während sich die Bilanzsumme im Jahr 2002 auf 21,33 Mio. € belief, stieg diese über die Jahre kontinuierlich an und liegt inzwischen bei 28,2 Mio. €. Ein Anstieg im Volumen um etwa 32 %.

Zur Beurteilung wichtiger Fragen und der Überwachung der Geschäftsführung sind von den Mitgliedern des Aufsichtsrates Verständnis, Wissen und Sorgfalt in hohem Maße verlangt.

Der Umfang ist parallel zum Geschäftsfeld der Gesellschaft gewachsen, ebenso wie der zeitliche Aufwand, der mit der Position einhergeht. Als Sachleistung bleibt eine Fahrtkostenerstattung aufzuführen, die bereits 2002 in den Beschluss über das Sitzungsgeld für die Aufsichtsratsmitglieder aufgenommen worden ist.

Schließlich sollte berücksichtigt werden, dass es in den vergangenen 20 Jahren keine Anpassung an der Höhe der Entschädigung gab. Mit Blick auf die gestiegenen Anforderungen und den Stellenwert des Unternehmens erscheint eine Anpassung der Entschädigung angebracht.

Ein Beschluss über die Höhe der angemessenen Entschädigung ist gem. § 138 Abs. 7 S. 3 NKomVG öffentlich bekannt zu machen.

Stellungnahme Amt für Finanzen und Liegenschaften

Budgetauswirkungen für den laufenden Haushalt:

Betroffene (s) Produkt(e): 111-09 Finanzmanagement und Rechnungswesen HSP 8.2 Die Organisation der städtischen Gesellschaften neuen Anforderungen anpassen Z 8 Wir entwickeln die Organisation der Stadtverwaltung weiter und unterstützen die Mitarbeiterentwicklung	
Ordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Außerordentlicher Ergebnishaushalt:	-
Finanzhaushalt:	-
Bemerkungen/Auswirkungen Folgejahre:	Die Aufwandsentschädigung wird aus dem Budget / Wirtschaftsplan der WBG gewährt.